



Sektion Zollveranlagung

A.07 16. Januar 2019

Richtlinie 16-01

Bahnverkehr; Allgemeines

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Zollbestimmungen im Bahngüterverkehr	4
2 Standardprozess Zollveranlagung	4
2.1 Meldepflicht der Bahninfrastrukturbetreiberin.....	4
2.2 Summarische Anmeldung durch das EVU.....	4
2.3 Zollanmeldung.....	5
2.4 Vorlage der Zollanmeldung.....	5
2.5 Intervention für Beschau.....	6
2.6 Freigabe und Abtransport der Waren.....	6
2.7 Aufbewahrungspflicht.....	6
3 Vereinfachter Prozess Zollveranlagung	7
3.1 Allgemeines.....	7
3.2 Rahmenbedingungen.....	7
3.3 Veranlagungsverfahren.....	7
3.4 Vereinbarung.....	7
4 Besonderheiten im Transitverfahren	8
4.1 Standardverfahren gVV (NCTS).....	8
4.2 Vereinfachtes Versandverfahren mit CIM-Frachtbrief (vgVV).....	8
4.3 T2-Korridor Transitverfahren.....	8
4.3.1 Allgemeines.....	8
4.3.2 Voraussetzungen.....	8
4.3.3 Ablauf im EU-Abgangsbahnhof.....	8
4.3.4 Erforderliche Daten.....	9
4.3.5 Kontakt.....	10
5 Anhang	11
5.1 Liste der Waren, für die die anmeldepflichtige Person aufgrund von Vollzugsmassnahmen aus nichtzollrechtlichen Erlassen bei der Eingangszollstelle zwingend die Zollanmeldung und die Begleitpapiere vorlegen muss.....	11

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
CIM	Circulation internationale des marchandises – Frachtbrief Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
gVV	Gemeinsames Versandverfahren
NCTS	Neues Computerisiertes Transitsystem im Rahmen des gVV
NZE	Nichtzollrechtliche Erlasse
MRN	Master Reference Number
SBB Infra	Bahninfrastrukturbetreiber
T2	Unionswaren (Zollrechtlicher Status)
vgVV	Vereinfachtes gemeinsames Versandverfahren
ZAZ	Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren
ZE	Zugelassener Empfänger
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0)
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01)
ZV	Zugelassener Versender
ZVE	Zugelassener Versender und Empfänger
ZV-EZV	Zollverordnung der EZV vom 4. April 2007 (ZV-EZV; SR 631.013)

1 Zollbestimmungen im Bahngüterverkehr

Im Bahnverkehr gibt es für das Ein- und Ausfuhrzollveranlagungsverfahren den Standardprozess Zollveranlagung (vgl. [Ziffer 2](#)) und den vereinfachten Prozess Zollveranlagung (vgl. [Ziffer 3](#)).

Die Besonderheiten im Transitverfahren regelt die [Ziffer 4](#).

2 Standardprozess Zollveranlagung

2.1 Meldepflicht der Bahninfrastrukturbetreiberin

Die Bahninfrastrukturbetreiberin (SBB Infra) meldet der Zollstelle den voraussichtlichen Fahrplan und Fahrplanänderungen des grenzüberschreitenden Güterverkehrs¹. Die Zollstelle regelt mit der Bahninfrastrukturbetreiberin je Grenzbahnhof (vgl. [Bahnverkehr: Grenzzollstellen](#)), wie die entsprechende Meldung erfolgen soll.

2.2 Summarische Anmeldung durch das EVU

Mit der summarischen Anmeldung informiert das EVU die zuständige Zollstelle im Voraus über einen grenzüberschreitenden Transport mit Waren. Sie ermöglicht die Vordisposition und Planung einer möglichst reibungslosen Zollabfertigung.

Die summarische Anmeldung erfolgt durch das EVU². Verantwortlich für die summarische Anmeldung ist dasjenige EVU, welches einen:

1. grenzüberschreitenden Transport durchführt (Ausland - Zollgebiet);
2. grenzüberschreitenden Zug bei einem Grenzbahnhof übernimmt (Grenze - Zollgebiet); oder
3. grenzüberschreitenden Zug bis zu einem Grenzbahnhof verbringt (Ausland – Grenze bzw. Inland - Grenze).

Bei den Punkten 2. und 3. sprechen sich die involvierten EVUs ab, welches EVU die summarische Anmeldung vornimmt.

Die summarische Anmeldung stammt von der betrieblichen Zugsanmeldung der EVU (vgl. [Network Statement der SBB Infra](#)). Das EVU ergänzt dabei die betriebliche Zugsanmeldung mit den kommerziellen Sendungs- und Zolldaten und übermittelt diese vor dem Grenzübertritt der Waren ins IT-System der Infrastrukturbetreiberin. Die Infrastrukturbetreiberin leitet die für die EZV relevanten Daten an das elektronische System der EZV (RailControl) weiter.

Die für die summarische Anmeldung erforderlichen Daten sind in der Richtlinie [R-16-01 Bahnverkehr; Datenkatalog RailControl](#) zu finden.

Das EVU trägt die Verantwortung, dass die erforderlichen Daten vollständig und vor dem Verbringen der Waren ins oder aus dem Zollgebiet im IT-System der Infrastrukturbetreiberin vorhanden sind.

¹ Meldepflicht gestützt auf [Artikel 123](#) der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; [SR 631.01](#)).

² Summarische Anmeldung gestützt auf [Artikel 125](#) der ZV.

2.3 Zollanmeldung

Das EVU oder dessen Beauftragter muss die Waren zur Zollveranlagung anmelden³. Dabei werden die Waren:

- in einem Transitverfahren weitergeleitet; oder
- direkt an der Grenze in ein anderes Zollverfahren überführt.

Massgebend sind die Bestimmungen der Richtlinien [14 Transit](#) und [10 Zollverfahren](#).

2.4 Vorlage der Zollanmeldung

Das EVU oder dessen Beauftragter legt der Zollstelle während deren Öffnungszeiten folgende Dokumente inkl. den Begleitdokumenten vor:

- Import:
 - Zollanmeldung e-dec mit Selektion «gesperrt» sowie nicht elektronische Zollanmeldung zwingend vor der Warenfreigabe bzw. Abtransport der Waren;
 - Zollanmeldung e-dec mit Selektion «frei/mit» spätestens am nächsten Arbeitstag.

Bezugsscheine für «frei/ohne» und «frei/mit» selektionierte Zollanmeldungen müssen nicht vorgelegt werden.

- Export:
 - Zollanmeldung e-dec/NCTS mit Selektion «gesperrt» sowie nichtelektronische Zollanmeldung und Transiteröffnungen zwingend vor der Warenfreigabe bzw. Abtransport der Waren.

Bezugsscheine für «frei» selektionierte Zollanmeldungen müssen nicht vorgelegt werden.

- Transit:

Zolltransitdokumente (Versandbegleitdokumente NCTS und nTV, CIM-Frachtbriefe im vgVV, oder CIM-Frachtbriefe im T2-Korridor) für Sendungen, die nach einer Inlandzollstelle zur Veranlagung transitiert werden oder die die Schweiz transitieren (Durchfuhr), müssen mit Ausnahme für Sendungen gemäss [Ziffer 5.1](#) nicht vorgelegt werden.

Treffen die Waren ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle ein, so ist eine Voranmeldung möglich⁴.

³ Anmeldung gestützt auf [Artikel 25](#) des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; [SR 631.0](#)).

⁴ Voranmeldung gestützt auf [Artikel 5](#) der Zollverordnung der EZV vom 4. April 2007 (ZV-EZV; [SR 631.013](#))

2.5 Intervention für Beschau

Die Zollstelle interveniert (ordnet eine Beschau an) aufgrund der vorgelegten Zollanmeldung und der Begleitdokumente. Die Beschau findet grundsätzlich während den Öffnungszeiten der Zollstelle statt. Für die Beschau sind die Bestimmungen der [Richtlinie 10-00 Einfuhrzollveranlagungsverfahren](#) Ziffer 1.8 massgebend.

2.6 Freigabe und Abtransport der Waren

Das EVU kann erst dann über die Waren verfügen, wenn die Zollstelle über eine allfällige Zollkontrolle entschieden und die Waren freigegeben hat.

Die Waren gelten für das EVU oder dessen Beauftragten mit folgenden Transit- bzw. Bezugsdokumenten als freigegeben:

- Transitverfahren
 - Versandbegleitdokument (NCTS und nTV);
 - CIM-Frachtbrief im vgVV; oder
 - CIM-Frachtbrief im T2-Korridor.
- andere Zollverfahren
 - Bezugsschein e-dec/NCTS mit Selektionsergebnis «frei/ohne», «frei/mit» oder «frei» ohne zollamtlichem Stempel;
 - Bezugsschein e-dec/NCTS mit Selektionsergebnis «gesperrt» mit zollamtlichem Stempel; oder
 - weitere von der Zollverwaltung zugelassene Bezugsdokumente mit zollamtlichem Stempel.

2.7 Aufbewahrungspflicht

Das EVU oder dessen Beauftragter muss die Bezugs- bzw. Transitdokumente zur Freigabe zum Abtransport der Waren mindestens 5 Jahre in Papierform oder elektronisch aufbewahren und diese ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung der Zollstelle auf Verlangen vorlegen (vgl. [Richtlinie 10-00 Einfuhrzollveranlagungsverfahren](#) Ziffer 5.1). Bei Versandbegleitdokumenten (NCTS) genügt auch die Angabe der MRN.

3 Vereinfachter Prozess Zollveranlagung

3.1 Allgemeines

Das EVU kann bei dem für ihren Geschäftssitz zuständigen Zollkreis Antrag auf die Anwendung des «vereinfachten Prozess Zollveranlagung» stellen, wenn das EVU die Rahmenbedingungen nach [Ziffer 3.2](#) erfüllt. Der «vereinfachte Prozess Zollveranlagung» erlaubt dem EVU, von erweiterten Veranlagungszeiten zu profitieren.

3.2 Rahmenbedingungen

Das EVU:

- transportiert regelmässig grenzüberschreitende Sendungen;
- hat seinen Sitz im Zollinland;
- verfügt über ein ZAZ-Konto;
- bezüglich Interventionen (Beschau):
 - ist für allfällige Interventionen der Zollstelle während den vereinbarten Zeiten betriebsbereit;

D. h., dass das EVU Verwaltung und Betrieb so organisieren muss, dass die von der Zollstelle durch Intervention gesperrten Sendungen der Zollstelle zur Zollprüfung bereitgestellt werden können.
 - gibt die E-Mail-Adresse in RailControl bekannt, da allfällige Interventionen der Zollstelle über das IT-System erfolgen.
- meldet der Zollstelle während deren Öffnungszeiten ausserplanmässige Züge (z. B. Spotzüge);
- ist verantwortlich, dass Auflagen aus nichtzollrechtlichen Erlassen (z. B. Abfälle, gewisse Chemikalien, Tiere- und Tierprodukte [vgl. [Anhang, Ziffer 5.1](#)]) eingehalten werden. Es muss die Vorführungspflicht bei der zuständigen NZE Kontrollstelle erfüllen. Allfällige Unterlagen sind zuhanden der entsprechenden Stellen aufzubewahren;
- meldet die Sendungen nach dem Grenzübertritt (spätestens am nächsten Arbeitstag) mit entsprechend ausgebildetem Personal selber zur Zollanmeldung an oder beauftragt für die Tätigkeit der Zollanmeldung einen Dritten (z. B. Speditionsfirma);
- vermerkt in der Zollanmeldung unter der Rubrik *Vorpapiere* die CIM-Frachtbriefnummer.

3.3 Veranlagungsverfahren

Das Veranlagungsverfahren sowie die Rechte und Pflichten des Vereinbarungnehmers richtet sich nach der Vereinbarung gestützt nach [Artikel 42 Absatz 2 ZG](#) zwischen der EZV und dem EVU.

3.4 Vereinbarung

Inhalt folgt

4 Besonderheiten im Transitverfahren

4.1 Standardverfahren gVV (NCTS)

Für das Standardverfahren gVV ist die Richtlinie 14-01 massgebend.

4.2 Vereinfachtes Versandverfahren mit CIM-Frachtbrief (vgVV)

Inhalt folgt

4.3 T2-Korridor Transitverfahren

4.3.1 Allgemeines

Das Zolltransitverfahren «T2-Korridor» ermöglicht die Beförderung von Waren aus dem freien Verkehr der EU (sogenannte Unionswaren oder T2-Waren) zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der EU gelegenen Orten auf der Schiene durch die Schweiz, ohne dass der zollrechtliche T2 Status der Waren verloren geht. Es ist neu in allen EU-Ländern anwendbar, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

4.3.2 Voraussetzungen

Um das vereinfachte Zolltransitverfahren T2-Korridor anwenden zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Sendung muss von einem durchgehenden internationalen CIM-Frachtbrief begleitet sein, mit Abgangs- und Bestimmungsbahnhof in der EU.

Der Frachtbrief darf neben T2-Korridorwaren keine anderen Waren abdecken.

- Der Frachtbrief muss mit einem Vermerk «T2-Corridor» versehen sein (CIM-Frachtbrief, Feld 99).
- Die Beförderung muss in der Schweiz durch ein elektronisches System überwacht werden (vgl. [Ziffer 4.3.4](#)).
- Das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in der Schweiz muss zum T2-Korridorverfahren zugelassen sein.

Die Zulassung erfolgt mit einer Vereinbarung zwischen dem EVU und der Eidgenössische Zollverwaltung (EZV). Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten des Transitverfahrens in der Schweiz inkl. die elektronische Überwachung der Beförderung. Die Liste der zum Verfahren zugelassenen EVU ist auf folgender Webseite publiziert: <http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/05049/index.html?lang=de>.

4.3.3 Ablauf im EU-Abgangsbahnhof

Das EVU im Abgangsland (bzw. das EVU, welches als Hauptfrachtführer auftritt) prüft, welches EVU in der Schweiz die Beförderung durchführt (vgl. auch CIM-Frachtbrief, Feld 57 «andere Beförderer / Strecke») und ob dieses in der Schweiz zum T2-Korridorverfahren zugelassen ist. Ist dies der Fall, so muss das EVU im Feld 99 des CIM-Frachtbriefes den Vermerk «T2-Corridor» anbringen. Das EVU muss zudem sicherstellen, dass das in der Schweiz fahrende EVU über sämtliche Sendungsdaten verfügt, um die Korridorsendungen vollständig im System des Bahninfrastrukturbetreibers anmelden zu können (vgl. [Ziffer 4.3.4](#)).

4.3.4 Erforderliche Daten

Die EZV überwacht Sendungen im T2-Korridorverfahren mit dem IT-System RailControl. RailControl erhält die Daten vom System der SBB Infrastruktur (SBB Infra). Das EVU hat hierfür die Sendungen vor Grenzeintritt mit der Zugsanmeldung im System der SBB Infra anzumelden. Die Anmeldung hat vor der obligatorischen Zugkontrolle der SBB Infra zu erfolgen (vgl. [R-16-01 Bahnverkehr; Datenkatalog RailControl](#)).

Sendungen im T2-Korridorverfahren müssen für Zollzwecke mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zugsnummer;
- Wagennummer;
- vollständige CIM-Frachtbriefnummer;
- Verfahrenscode «T2-Korridor» (Code 2) ergänzt mit der Korridorvereinbarungsnummer des in der Schweiz zum T2-Korridorverfahren zugelassenen EVU;
- NHM-Nummer der Ware;

Bis auf weiteres werden auch NHM-Sammelnummern akzeptiert (NHM 990200 bis 990400, 994100 bis 994900 und 999800) unter der Bedingung, dass zusätzlich die handelsübliche Warenbezeichnung (Sachname) in einer Amtssprache oder in englischer Sprache angegeben ist.

- Bruttogewicht der Ware;
- Abgangsbahnhof;
- Bestimmungsbahnhof;
- Eingangs- und Ausgangsbahnhof;
- Intermodalem Verkehr:
 - Art der Einheit (z. B. Container);
 - Nummer der Einheit (z. B. Containernummer);
 - NHM Code Inhalt (z. B. Inhalt des Containers);
 - Bruttogewicht der Ware.

4.3.5 Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Stellen:

- Allgemeine Fragen zum T2-Korridorverfahren;
- Anträge für die Zulassung zum T2-Korridorverfahren für EVU in der Schweiz;

und

- Technische Fragen zur Applikation RailControl:

Eidgenössische Zollverwaltung
Sektion Zollveranlagung
Monbijoustrasse 40
CH-3003 Bern
zollveranlagung@ezv.admin.ch

- Technische Fragen zur Datenübermittlung in das Cargo Informationssystem (CIS) der SBB-Infrastruktur:

SBB Informatik, IT-SCI-TPR-PMT
KOO Systeme CIS Infra
Haslerstrasse 30
CH 3000 Bern 65
Telefon: +41 51 220 22 77
xbf039@sbb.ch

5 Anhang

5.1 Liste der Waren, für die die anmeldepflichtige Person aufgrund von Vollzugs-massnahmen aus nichtzollrechtlichen Erlassen bei der Eingangszollstelle zwin-gend die Zollanmeldung und die Begleitpapiere vorlegen muss

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und stellt lediglich ein Hilfsmittel dar. Zu beachten sind die geltenden Rechtserlasse, die Bemerkungen zum elektronischen Zolltarif [Tares](#) und die Vermerke der Bewilligungspflichten im [Tares](#). Über allenfalls zusätzlich bestehende Be-schränkungen geben die Zollstellen Auskunft.

	Zolltarif (HS)	Warengattung	R-60	E ¹⁾	L ²⁾	D ³⁾
	0101 bis 0106	lebende Tiere und lebende Tiere die den Artenschutz-Bestimmungen unter-	4.2, 6.1	X	X	X
	0102 bis 0105	Lebende Klauentiere (Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine) und Nutzgeflügel	4.2	X	X	X
ex	0208 bis 0210	Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Tieren welche den Artenschutz-Bestimmungen unterliegen	6.1	X	X	
ex	0407	Bruteier	4.2	X	X	
	0507	Elfenbein, Schildpatt, Hörner, Geweihe und Schnäbel	6.1	X	X	
ex	0505 bis 0511	tote Vögel die den Artenschutz-Bestimmungen unterlie-gen, deren Bälge, Federn und Schlachtnebenprodukte	6.1	X	X	
ex	0601 bis 0604	Lebende Pflanzen und Pflanzenteile; Tabak-, Kastanien-, Forstpflanzen (Laub- und Nadelholzgewächse), Laub-holzgewächse einschliesslich der krautartigen Pflanzen, die in ausgereiftem Zustand verholzen (Pflanzen, Steck-linge, Zweige, Setzlinge) und Pflanzen die den Arten-schutzbestimmungen unterliegen	6.1, 6.5	X	X	
	0701	Saatkartoffeln, Speisekartoffeln	6.5	X	X	
ex	1207 bis 1209	Samen und Früchte von Forstpflanzen	6.5	X	X	
ex	1211	Hanfkrout, Mohnstroh, Mohnkapseln, Kokablätter und Pflanzen die den Artenschutzbestimmungen unterliegen	4.4, 6.1	X	X	X
	3301.2930	Sassafrasöl	4.5	X	X	X
ex	1301 und 1302	Opium, Kokaextrakte, Hanfkrautextrakt	4.4	X	X	X
ex	2829.9000	Ammoniumperchlorat	1.1, 1.3	X	X	X
ex	2842	Bleithiocyanat, Fulminate der Schwermetalle	1.1, 1.3	X	X	X
	2844	Kernbrennstoffe, radioaktive Rückstände	1.4, 4.6	X	X	X
ex	2850	Bleiazid	1.1, 1.3	X	X	X
	2904.2010	Trinitrotoluol	1.1, 1.3	X	X	X
ex	2904.2090	Hexanitrostilben (HNS)	1.1, 1.3	X	X	X
	2908.9910	Trinitrophenol, Trinitoresorcin	1.1, 1.3	X	X	X
ex	2908.9980	Trinitrophenolsalze von unedlen Metallen, Ammoniumpi-krat, Bleistyphnat, Bleidinitroresorcinat	1.1, 1.3	X	X	X
ex	2909.3099	Trinitroanisol	1.1, 1.3	X	X	X
ex	2914.3100	Phenylaceton (Phenylpropan-2-on)	4.5	X	X	X
ex	2916.3400	Phenyllessigsäure	4.5	X	X	X
	2920.9020	Mannitolhexanitrat, Pentaerythrithyltetranitrat (Pentryt, Nitropenta)	1.1, 1.3	X	X	X
ex	2920.9080	Diglycoldinitrat, Nitroglycerin, Nitroguanidin	1.1, 1.3	X	X	X
	2929.9030	Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)	1.1, 1.3	X	X	X
	2921.4410	Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	1.1, 1.3	X	X	X
ex	2922.4300	Anthranilsäure	4.5	X	X	X
ex	2924.2300	N-Acetylanthranilsäure	4.5	X	X	X
ex	2925.2990	Guanidinnitrat, Guanidinperchlorat	1.1, 1.3	X	X	X

Richtlinie 16-01 – 16. Januar 2019

	Zolltarif (HS)	Warengattung	R-60	E ¹⁾	L ²⁾	D ³⁾
ex	2922 und 2932 bis 2934	Phenantren-Alkaloide des Opiums sowie Derivate und Salze dieser Stoffe	4.4	X	X	X
ex	2932	Isosafrol, 3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on, Piperonal und Safrol	4.5	X	X	X
ex	2933.3200	Piperidin	4.5	X	X	X
	2933.6910	Trimethyltrinitramin (Hexogen)	1.1, 1.3	X	X	X
ex	2933.9980	Guanyl-nitrosamino-guanyl-tetrazen und Cyclotetramethylentetranitramin (Oktogen, HMX),	1.1, 1.3	X	X	X
ex	2939.7100	Ecgonin, synthetische Betäubungsmittel	4.4	X	X	X
	2939	Ephedrin, Ergometrin, Ergotamin, Lysergsäure, Nor-ephedrin und Pseudoephedrin	4.5	X	X	X
ex	3002 bis 3006	Präparate mit Betäubungsmitteln	4.4	X	X	X
ex	3002 und 3006	Blut, Blutprodukte und immunologische Arzneimittel	4.8	X	X	
	3601	Pulver zur Verwendung als Treibmittel	1.1, 1.3	X		X
	3602	zubereitete Sprengstoffe	1.1, 1.3	X		X
	3603	Züandschnüre, Sprengschnüre, Zündhütchen, Sprengkapseln, Zünder, ausg. Zündpillen für Airbags	1.1, 1.3	X		X
ex	3825	Siedlungsabfälle und andere Abfälle	6.9	X	X	X
ex	3912.2000	Collodiumwolle	1.1, 1.3	X	X	X
ex	4012.2000	Altreifen	6.9	X	X	X
	4101 bis 4103	Rohe Häute und Felle die den Artenschutzbestimmungen unterliegen	6.1	X	X	X
ex	4113	Leder welches den Artenschutzbestimmungen unterliegt	6.1	X	X	
ex	4203	Kleider aus Elefanten-, Pekari-, Vogel-, Reptil- oder Lur-chenleder	6.1	X	X	
ex	4301 bis 4303	Pelzfelle, welche den Artenschutzbestimmungen unterliegen	6.1	X	X	
ex	4401 bis 4409	Brennholz, Bau- und Nutzholz	6.5	X	X	
ex	4401.3900/4000	Altholz	6.1, 6.9			X
ex	6701	Bälge und Federn von Vögeln die den Artenschutzbestimmungen unterliegen	6.1	X	X	
ex	Kap. 71 und diverse	Edelmetalle, Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué und Ersatzwaren (vergoldete und versilberte Waren)	2.1	X	X	
	8512.3000	Radarwarngeräte	D-13			X
ex	8543	Minen- und Blindgängersuchgeräte, Minenzündgeräte	1.1	X	X	X
	8710	Panzerwagen, andere gepanzerte Kampffahrzeuge	1.1	X	X	X
	9301	Kriegswaffen	1.1, 1.2	X	X	X
	9302	Revolver und Pistolen	1.1, 1.2	X	X	X
	9303	andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte	1.1, 1.2	X	X	X
	9304	Druckluftwerfer und Sprayprodukte	1.1, 1.2	X	X	X
	9305	Waffenteile und -zubehör	1.1, 1.2	X	X	X
	9306	Geschosse, Munition und Minenbestandteile	1.1, 1.2	X	X	X
	9307	Säbel und Degen	1.1, 1.2	X	X	X
ex	9508	lebende Tiere die den Artenschutzbestimmungen unterliegen	6.1	X	X	X
ex	9705	zoologische und botanische Sammlungen oder Sammelstücke, die den Artenschutzbestimmungen unterliegen	6.1	X	X	
	-----	Särge mit Leichen	4.7	X	X	X
	diverse	Elektroschrott	6.9			X

Zolltarif (HS)	Warengattung	R-60	E ¹⁾	L ²⁾	D ³⁾
diverse	Sonderabfälle gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)	6.9			X
diverse	Waren mit zivilem und militärischem Verwendungszweck (sog. Dual-use-Produkte) im Sinne der Verordnung über die Ein-, Aus- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (GKV, SR 946.202.1), und der Verordnung über die Kontrolle von Chemikalien mit militärischer und ziviler Verwendungsmöglichkeit (ChKV, SR 946.202.21)	1.5			X
diverse	Ozonschichtabbauende Stoffe gemäss Anhang 1.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	6.8	X	X	
diverse	Mittel zu Dopingzwecken	4.8	X	X	
3604 und diverse	pyrotechnische Gegenstände	1.3	X		
9701 - 9706	Kulturgüter im Rahmen des Kulturgütertransfergesetzes (KGTG, SR 444.1)	2.7	X	X	X
diverse	Niederspannungserzeugnisse (NEV, SR 734.26)	2.5	X	X	
Kapitel 49	Lose, Toto- und Lottozettel, Ziehungslisten	2.6	X	X	

- 1) E = Transitverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet und anschliessende Anmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr bei einer Inlandzollstelle.
- 2) L = Transitverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet und Anmeldung zur Überführung der Waren in ein Zolllagerverfahren bei Inlandzollstelle oder zur Verbringung in ein Zollfreilager.
- 3) D = Durchfuhr.